

Vollzug der Wassergesetze;

Anlage eines neuen Grabens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1890 Gemarkung Ziemetshausen sowie Wiederherstellung verlandeter Gräben auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1888 und 1889 Gemarkung Ziemetshausen durch die Firma ASTA Holzwerk GmbH, Ziemetshausen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Merkmale des Vorhabens:

Die Firma ASTA Holzwerk GmbH, Ziemetshausen hat beantragt, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1890 Gemarkung Ziemetshausen einen neuen Graben anzulegen sowie auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1888 und 1889 Gemarkung Ziemetshausen verlandete Gräben wiederherzustellen. Die Maßnahmen dienen zur Herstellung eines Habitats für die Fließgewässerlibellenart Helm-Azurjungfer. Für diese Maßnahmen soll eine wasserrechtliche Plangenehmigung erteilt werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine standortbezogene Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung in der ersten Stufe durch das Landratsamt Günzburg ergab im konkreten Fall, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen (Lage im FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet). Es war daher eine zweite Stufe der Vorprüfung erforderlich. Die Prüfung in der zweiten Stufe ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit und die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Az. 6421.2
Günzburg, 11. Juli 2019

Holzinger, Regierungsrätin